

Schlussendlich bleibt noch zu erwähnen, dass sich die Schifffahrt ziemlich genau an die neuen SECA-Grenzwerte hält – bereits im Januar 2015 setzten am Messungsstandort Wedel 95 % der Schiffe regelkonformen Treibstoff ein.⁹⁹

⁹⁹ Ebenfalls nachzulesen unter: BSH Pressemitteilung, http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/Pressearchive/Pressemitteilungen2015/Pressemitteilung03-2015.pdf (17.03.2016); Arndt, Eckhard-Herbert, <http://www.thb.info/rubriken/umwelt/single-view/news/schifffahrt-haelt-sich-ziemlich-genau-an-seca-grenzwerte.html> (17.03.2016).

Olaf Muthorst*

Verzugsschaden des Vormerkungsberechtigten

BGB §§ 888, 286 Der vormerkungswidrig Eingetragene haftet dem Vormerkungsberechtigten aus §§ 280 I, II, 286 BGB auf Ersatz des Verzögerungsschadens.

Ist der vormerkungswidrig Eingetragene damit in Verzug, gemäß § 888 I BGB einer Eintragung oder Löschung zuzustimmen, ist er dem Vormerkungsberechtigten nach §§ 280 I, II, 286 BGB zum Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verpflichtet.

BGH, Urteil vom 4.12.2015 – V ZR 202/14

Sachverhalt

K kauft von S ein Grundstück. Zur Sicherung seines Anspruchs auf lastenfreie Übereignung wird eine Auflassungsvormerkung bewilligt und am 26.5.2009 in das Grundbuch eingetragen. Später werden Zwangssicherungshypotheken zugunsten des B eingetragen. Am 30.11.2012 wird K als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Bereits am 22.11.2012 hat K sich in einem Kaufvertrag mit D verpflichtet, diesem das Grundstück lastenfrei zu übereignen. Dazu kommt es allerdings zunächst nicht, weil B sich weigert, der Löschung der eingetragenen Zwangssicherungshypotheken zuzustimmen. K verpflichtet sich deshalb gegenüber D, einstweilen dessen Kreditbereitstellungskosten zu tragen, und verlangt von B Schadensersatz. Zu Recht?

Problemaufriss

Der Erwerb eines Rechts, das sich auf ein Grundstück bezieht, setzt Einigung und Eintragung im Grundbuch voraus (§ 873 BGB). Bis die Eintragung erfolgt, kann der Erwerb noch durch andere, widersprechende Verfügungen scheitern oder beeinträchtigt werden. Beispielsweise kann sich der Eigentümer eines Grundstücks zwar mit einem Erwerber über den Eigentumsübergang einigen (Auflassung, § 925 BGB), aber vor der Eintragung des Erwerbers das Grundstück noch kaufvertragswidrig mit

einer Hypothek belasten. Der Erwerber kann dann nur noch das belastete Grundstück bekommen. Ist gar ein anderer als neuer Eigentümer des Grundstücks eingetragen worden, steht der Erwerber ohne Alles da. Hat er den Kaufpreis bereits in voller Höhe beglichen, bleiben ihm nur Rückgewähr- oder Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer. Umgekehrt kann sich der Eigentümer eines Grundstücks in der Regel nicht darauf einlassen, den Kaufpreis zu stunden, bis die Übereignung durch Grundbucheintragung abgeschlossen ist, denn dann trägt er das Risiko, das Eigentum am Grundstück zu verlieren, die Kaufpreisforderung dann aber nicht durchsetzen zu können.

In einer solchen Lage steht den Beteiligten die Vormerkung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um ein Instrument zur Sicherung eines Anspruchs auf eine dingliche Rechtsänderung (§ 883 I 1 BGB). Ist eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen, hat sie für spätere Verfügungen, die den gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen, zwei Konsequenzen: Erstens sind solche Verfügungen gegenüber dem Erwerber unwirksam (§ 883 II 1 BGB), zweitens kann der Erwerber von demjenigen, der vormerkungswidrig in das Grundbuch eingetragen worden ist, die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des gesicherten Anspruchs erforderlich ist (§ 888 I BGB). Beides zusammen hat zur Folge, dass der Erwerber seinen ursprünglichen Anspruch auch dann noch mit Erfolg durchsetzen kann, wenn über das Grundstück auf vormerkungswidrige Weise verfügt worden ist (sogenannte Sicherungswirkung).¹

* Dr. iur., Juniorprofessor für Bürgerliches Recht mit Zivilprozessrecht an der Universität Hamburg.

¹ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 20 Rn. 34 ff. – Näher zur Vormerkung etwa Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 30. Aufl. 2015,

Im konkreten Fall war eine Vormerkung zugunsten des K eingetragen worden, um seinen Anspruch auf lastenfreie Übereignung zu sichern. Die später für B eingetragenen Hypotheken² beeinträchtigten diesen Anspruch und waren gegenüber K daher nach § 883 II 1 BGB unwirksam. Mit der Weigerung des B, der Löschung dieser Hypotheken zuzustimmen, musste sich K daher nicht zufriedengeben: Die Löschung der Hypotheken war zur Verwirklichung des gesicherten Anspruchs auf lastenfreie Übereignung erforderlich, so dass B nach § 888 I BGB verpflichtet war, der Löschung zuzustimmen.

Damit war K allerdings nur teilweise geholfen, denn aufgrund der Weigerung des B konnte K seinerseits dem D das Grundstück nicht lastenfrei verschaffen. Deshalb einigten sich K und D darauf, dass K dem D die Kosten für die Kreditbereitstellung ersetzt, so dass dem D aus der Verzögerung der Vertragsabwicklung insoweit kein materieller Schaden entsteht. Ein Schaden aufgrund der Verzögerung entsteht nun aber K. Die interessierende Frage war daher, ob B außer zur Löschungszustimmung auch zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet ist.

Eine solche Pflicht würde sich aus §§ 280 ff. BGB ergeben, wenn zwischen K und B ein Schuldverhältnis besteht, aus dem B zur Zustimmung verpflichtet ist. Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, kann der Gläubiger gemäß § 280 I BGB Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Schuldner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger gemäß § 280 II BGB unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB verlangen, d. h. unter der Voraussetzung einer Mahnung (§ 286 I BGB), soweit diese nicht nach § 286 II BGB entbehrlich ist oder Verzug gemäß Absatz 3 durch Rechnungsstellung und Zeitablauf eintritt.³

Hier ist allein fraglich, ob zwischen K und B ein Schuldverhältnis besteht. Würde man das verneinen, müsste sich K wegen seiner Ersatzansprüche an seinen eigenen Vertragspartner S halten, der sich im Kaufvertrag zur lastenfreien Übereignung verpflichtet hat, diese Pflicht wegen der eingetragenen Hypotheken aber nicht erfüllen kann.

Zur Entscheidung

Ein vertragliches Schuldverhältnis besteht zwischen K und B nicht. Aus §§ 280 ff. BGB wird aber auch im ge-

setzlichen Schuldverhältnis gehaftet,⁴ sofern dort keine vorrangigen Sonderregelungen bestehen.⁵ Dabei ist mit „Schuldverhältnis“ jeweils das Schuldverhältnis im weiteren Sinne gemeint, also die übergeordnete rechtliche Struktur, zu der sich die einzelnen, zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche (= Schuldverhältnis im engeren Sinne) verbinden.⁶

Dass eine solche Verbindung zwischen dem durch eine Vormerkung Geschützten und dem vormerkungswidrigen Erwerber bestehe, hat der Bundesgerichtshof bislang verneint.⁷ Die Vormerkung ändere nichts daran, dass zur Erfüllung des gesicherten Anspruchs nur der Veräußerer verpflichtet sei. Gegen den vormerkungswidrigen Erwerber bestehe mit dem Zustimmungsanspruch nur ein unselbständiger Hilfsanspruch mit bloß verfahrensrechtlicher Bedeutung. Mit anderen Worten: Der Zustimmungsanspruch bestehe nicht, weil der vormerkungswidrige Erwerber dem durch die Vormerkung Geschützten etwas „schulde“, sondern weil der Geschützte die für das Grundbuchverfahren notwendigen Mittel in der Hand haben solle. Denn das Grundbuchamt nimmt die Eintragung oder Löschung nur vor, wenn die Zustimmung vorliegt (§ 19 GBO). In der Literatur ist diese Argumentation nahezu einhellig kritisiert worden.⁸ Dass es sich um einen Hilfsanspruch handele, sei kein Grund, die allgemeinen schuldrechtlichen Regeln und damit die Verzugshaftung nicht zur Anwendung zu bringen.⁹

Dem hat sich der Bundesgerichtshof jetzt angeschlossen.¹⁰ Jedenfalls seit der Schuldrechtsmodernisierung von 2002 trage die Charakterisierung des Zustimmungsanspruchs als Hilfsanspruch die Nichtanwendung von §§ 280, 286 BGB nicht mehr. Der Schuldner hafte vielmehr für jede Pflichtverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch den Interessen Gläubigers unmittelbar diene oder – wie im Fall des § 888 I BGB – nur der Durchsetzung eines anderen Anspruchs.¹¹ Deshalb gelte die Verzugshaftung ebenso wie für einen Anspruch aus § 1004 BGB oder § 985 BGB auch für einen Zustimmungsanspruch aus § 888 BGB, der ein dinglicher Leistungsanspruch sei wie jeder andere.¹²

¹ 18 Rn. 1 ff.; Hager, Die Vormerkung, JuS 1990, 429 ff.; Löhnig/Gietl, Grundfälle zur Vormerkung: Die Handlungsmöglichkeiten des Auflassungsvormerkungsinhabers, JuS 2008, 102 ff.; Stamm, Die examensrelevanten Probleme der Vormerkung in der Falllösung, JuS 2003, 48 ff.

² Dass es sich um Zwangssicherungshypotheken handelt, wird im Folgenden außer Betracht gelassen, weil es für das hier interessierende Problem keine Rolle spielt.

³ Stadler, in: Jauernig, BGB, 16. Aufl. 2015, § 280 Rn. 32.

⁴ BGH NJW-RR 2013, 1057; Jacoby/von Hinden, in: StudKommBGB, 15. Aufl. 2015, § 280 Rn. 4; Stadler, in: Jauernig, BGB, 16. Aufl. 2015, § 280 Rn. 2; Ernst, in: MüKoBGB, 7. Aufl. 2016, § 280 Rn. 6; teilw. abweichend Unberath, in: BeckOK BGB, 38. Ed. 2011, § 280 Rn. 2.

⁵ Schwarze, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2014, § 280 Rn. B 5, B 17 f.

⁶ Schwarze, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2014, § 280 Rn. B 1, B 3.

⁷ BGHZ 49, 263 = NJW 1968, 788 (mit abl. Anm. Reinicke).

⁸ Vgl. nur Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 20 Rn. 27 a. E.; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 25. Aufl. 2015, Rn. 451; Wolff/Wellenhofer, Sachenrecht, 30. Aufl. 2015, § 18 Rn. 22; weitere Nachweise bei BGH, Urt. v. 4.12.2015, V ZR 202/14, Rn. 7.

⁹ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 25. Aufl. 2015, Rn. 451.

¹⁰ BGH, Urt. v. 4.12.2015, V ZR 202/14, Rn. 5.

¹¹ BGH, Urt. v. 4.12.2015, V ZR 202/14, Rn. 8 f.

¹² BGH, Urt. v. 4.12.2015, V ZR 202/14, Rn. 10 bis 13.

Hier wie sonst ist allerdings darauf zu achten, dass die Überlegungen nicht im Begrifflichen stehen bleiben. Weder aus der Beschreibung als Hilfs- noch aus der als Leistungsanspruch kann man ableiten, ob eine Haftung aus §§ 280 I, II, 286 BGB gegeben ist oder nicht. Ansetzen muss man vielmehr bei der Frage, ob der vormerkungswidrige Erwerber, der mit der Zustimmung im Verzug ist, in gleicher Weise eine Rechtsposition des Vormerkungsberechtigten verletzt, wie etwa der Störer oder unrechtmäßige Besitzer bei § 1004 BGB bzw. § 985 BGB eine solche des Eigentümers. Das lässt sich bejahen: Das eingetragene Recht ist dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam (§ 883 II 1 BGB), die Eintragung verschafft dem vormerkungswidrigen Erwerber daher eine ihm nicht zustehende grundbuchliche Rechtspo-

sition, die er gemäß § 888 I BGB gegenüber dem Vormerkungsberechtigten (und nicht etwa: gegenüber dem Grundstückseigentümer) zu räumen hat, ganz so wie der Störer die Eigentumsstörung zu beseitigen oder der unrechtmäßige Besitzer die Sache herauszugeben hat.

Nicht entschieden ist damit nach Ansicht des Bundesgerichtshofs allerdings, ob der Vormerkungsberechtigte auch Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 281 BGB verlangt kann, wenn der vormerkungswidrige Erwerber die Zustimmungserklärung nicht abgibt.¹³

¹³ BGH, Urt. v. 4.12.2015, V ZR 202/14, Rn. 13. Zur Anwendung von § 281 BGB auf gesetzliche Schuldverhältnisse vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 281 Rn. 4.

Ulrike Lembke*

Meinungsfreiheit, Abtreibung und Holocaust

Art. 10 EMRK Zur Zulässigkeit von Einschränkungen der Meinungsfreiheit bei gezielten Kampagnen gegen Ärzt/innen, die auch Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

1. Die gerichtliche Verfügung, das Verbreiten von Flugblättern, welche Abtreibung mit Holocaust und Massenmord in Bezug setzen, im unmittelbaren Umfeld einer Arztpraxis, die auch Schwangerschaftsabbrüche anbietet, zu unterlassen, stellt einen Eingriff in die Meinungsfreiheit aus Art. 10 EMRK dar. Gleiches gilt für das Verbot, die Namen der Ärzte und die Adresse ihrer Tagesklinik auf einer einschlägigen, ähnlich gestalteten Website zu veröffentlichen.

2. Die Legitimität und Legalität von Schwangerschaftsabbrüchen ist eine sehr kontrovers diskutierte Frage von öffentlichem Interesse, weshalb das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte hier zu rücktreten muss.

3. Dissenting opinion: Ein öffentliches Interesse daran, im Einklang mit der Rechtsordnung arbeitende Gynäkologen bloßzustellen und durch Auschwitz-Vergleiche zu diskreditieren, ist nicht erkennbar.

EGMR, Entscheidung vom 26.11.2015 – Nr. 3690/10 (A. ./ Deutschland).

Nationale Entscheidungen

Der EGMR hatte über zwei Unterlassungsverfügungen deutscher Gerichte zu befinden, die sich gegen den Be-

schwerdeführer A. richteten. A. hatte im unmittelbaren Umkreis der Arztpraxis von Dr. M. und Dr. R., welche neben anderen Gesundheitsdienstleistungen auch Schwangerschaftsabbrüche vornahmen, durch Verteilung auf der Straße und Einwurf in Briefkästen Flugblätter verteilt. Das Deckblatt des Flugblatts enthielt in Fettdruck folgenden Text: „In der Tagesklinik von Dr. M. und Dr. R. {vollständige Namen und Anschrift} werden rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt“, gefolgt von der Erläuterung in kleinerer Schrift: „die aber der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt“. Auf der Rückseite des Flugblatts befand sich der Text: „Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“ Außerdem stand in einem Kasten: „Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen: Mord ist das vorsätzliche Zu-Tode-Bringen eines unschuldigen Menschen!“ Ferner enthielt das Flugblatt einen Hinweis auf die Website von A., auf der Dr. M. und Dr. R., wiederum mit vollständigen Namen und Anschrift, als „Abtreibungsärzte“ aufgeführt waren.

Die von den betroffenen Ärzten angerufenen Zivilgerichte erließen Unterlassungsverfügungen gegen A., mit wel-

* Dr. jur., Habilitandin an der Universität Hamburg und wissenschaftliche Assistentin an der Universität Greifswald.